

Antrag auf Elterngeld

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Bitte das Erläuterungsblatt beachten!

Elterngeld wird rückwirkend höchstens für drei Lebensmonate vor der Antragstellung gezahlt.

Die zuständige Behörde finden Sie auf der letzten Seite dieses Antrages.

KIND, FÜR DAS ELTERNGELD BEANTRAGT WIRD

▶ ORIGINAL-Geburtsurkunde mit Verwendungszweck „Elterngeld“ beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind) ◀

Nachname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Mehrlingsgeburt	Zahl der Kinder:	Vorname(n):	
PERSÖNLICHE ANGABEN			
Elternteil 1		Elternteil 2	
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname			
Geburtsname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum			
Straße/HausNr.			
PLZ / Wohnort			
Steuer-Identifikationsnummer			
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit /-en (Bitte eintragen) _____		<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit /-en (Bitte eintragen) _____
	▶ Angehörige eines EU-/EWR-Staates/Schweiz: liegt eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach FreizügG/EU vor? <input type="checkbox"/> ja ▶ andere Staatsangehörige: Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder sonstigen Aufenthaltstitel beifügen.		
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland seit: _____ bis _____ Land: _____ Grund: _____		<input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland seit: _____ bis _____ Land: _____ Grund: _____
	<input type="checkbox"/> Ich bin in Deutschland erwerbstätig. <input type="checkbox"/> Ich bin nicht erwerbstätig. <input type="checkbox"/> Ich bin im Ausland erwerbstätig. Beschäftigungsland _____ Tätigkeit _____ <input type="checkbox"/> Ich gehöre der NATO-Truppe oder ihrem zivilen Gefolge an. <input type="checkbox"/> Ich bin Mitglied/Beschäftigte(r) einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung.		
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind (auch bei laufendem Verfahren) ▶ Adoptionsurkunde beifügen im Haushalt seit: _____ ▶ Bestätigung der Vermittlungsstelle beifügen <input type="checkbox"/> Sonstiges Kindschaftsverhältnis (z.B. Enkelkind, Kind des Ehegatten oder Lebenspartners) _____		<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind (auch bei laufendem Verfahren) ▶ Adoptionsurkunde beifügen im Haushalt seit: _____ ▶ Bestätigung der Vermittlungsstelle beifügen <input type="checkbox"/> Sonstiges Kindschaftsverhältnis (z.B. Enkelkind, Kind des Ehegatten oder Lebenspartners) _____

ANTRAGSTELLUNG			
ELTERNTEIL 1	ELTERNTEIL 2		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage hiermit Elterngeld. <input type="checkbox"/> Ich beantrage später / voraussichtlich nicht. (weitere Antragsdaten entfallen)	<input type="checkbox"/> Ich beantrage hiermit Elterngeld. <input type="checkbox"/> Ich beantrage später / voraussichtlich nicht. (weitere Angaben entfallen)		
BETREUUNG UND ERZIEHUNG DES KINDES IM EIGENEN HAUSHALT			
<input type="checkbox"/> ständig (Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen, abgesehen von einem kurzen Krankenhausaufenthalt.) <input type="checkbox"/> zeitweise vom _____ bis _____	<input type="checkbox"/> ständig (Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen, abgesehen von einem kurzen Krankenhausaufenthalt.) <input type="checkbox"/> zeitweise vom _____ bis _____		
WEITERE KINDER, die in meinem/unserem Haushalt leben und von mir/uns betreut und erzogen werden (für statistische Zwecke bzw. zur Prüfung des Geschwisterbonus)			
Vorname <small>(falls abweichend auch Familienname)</small>	Geburts-/ Adoptionsdatum, bei Adoptionspflege: Tag der Inobhutnahme	Kindschaftsverhältnis Elternteil 1 Elternteil 2	Bitte beifügen: <input type="checkbox"/> aktuellen Kindergeldnachweis <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde, bei Adoption Annahmebeschluss bzw. bei Adoptionspflege Bescheinigung des Jugendamtes <input type="checkbox"/> Liegt bei einem Kind unter 14 Jahren eine Behinderung vor, Kopie des Feststellungsbescheides oder Ausweises
Gesamte Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder _____			
FAMILIENSTAND			
ELTERNTEIL 1	ELTERNTEIL 2		
<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		
BANKVERBINDUNG			
Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich <u>verfügungsberechtigt</u> bin:			
IBAN:	IBAN:		
BIC:			
Geldinstitut:			
Kontoinhaber:			
Freiwillige Angabe: Für Rückfragen wäre es hilfreich, wenn Sie uns Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse mitteilen.			
E-Mail:			
Telefon Nr.:			
ANGABEN ZUR KRANKENVERSICHERUNG			
<input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> privat versichert * <input type="checkbox"/> als Angehöriger mitversichert * <input type="checkbox"/> freiwillig versichert * Mitglieds-Nr.: _____ Krankenkasse: _____ Anschrift: _____ <small>*weitere Angaben zur Versicherung nicht notwendig</small>	<input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> privat versichert * <input type="checkbox"/> als Angehöriger mitversichert * <input type="checkbox"/> freiwillig versichert * Mitglieds-Nr.: _____ Krankenkasse: _____ Anschrift: _____ <small>*weitere Angaben zur Versicherung nicht notwendig</small>		

		Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten														
		Elternteil1					Elternteil2									
		Lebens- monat	Basis- Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebens- monat	Basis- Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- bonus	Arbeitszeit (W-Std.)					
Zutreffendes bitte ankreuzen (X) bzw. die Wochenarbeitsstunden eintragen!!	Erstes Lebensjahr	1					1									
		2					2									
		3					3									
		4					4									
		5					5									
		6					6									
		7					7									
		8					8									
		9					9									
		10					10									
		11					11									
		12					12									
	Zweites Lebensjahr	13					13									
		14					14									
		15	Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden!					15	Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden!							
		16														
		17														
		18														
		19														
		20														
		21														
		22														
		23														
		24														
	25															
	26															
	27															
	28															
	29															
	30															
	31															
	32															
	33															
	34															
	35															
	36															
	Drittes Lebensjahr	37					37									
		38					38									
		39					39									
		40					40									
		41					41									
		42					42									
		43					43									
		44					44									
		45					45									
		46					46									

EINKOMMENSRENZE (sog. REICHENSTEUER)

Elternteil 1

Elternteil 2

Für Elternpaare, die im letzten **Kalenderjahr** (abgeschlossener Veranlagungszeitraum) **vor der Geburt des Kindes** gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten, entfällt der Anspruch auf Elterngeld. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch, wenn das zu versteuernde Einkommen 250.000 Euro überschritten hat. Einkommenssteuerbescheide sind beizufügen.

- Das zu versteuernde Einkommen liegt sicher unter 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro.
- Es ist bereits ohne Steuerbescheid sicher, dass ich / wir die Grenzen überschreiten werde(n).
- Es erscheint aufgrund der Höhe meines/unseres Einkommens ernsthaft möglich, dass die Grenzen überschritten
- der Steuerbescheid liegt noch nicht vor, wird nachgereicht.
- es besteht keine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung.

- Das zu versteuernde Einkommen liegt sicher unter 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro.
- Es ist bereits ohne Steuerbescheid sicher, dass ich / wir die Grenzen überschreiten werde(n).
- Es erscheint aufgrund der Höhe meines/unseres Einkommens ernsthaft möglich, dass die Grenzen überschritten
- der Steuerbescheid liegt noch nicht vor, wird nachge-
- es besteht keine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung.

EINKOMMEN VOR DER GEBURT DES KINDES

Elternteil 1

Elternteil 2

Einkommen aus Erwerbstätigkeit

- nein ja
 ▶ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1)

- nein ja
 ▶ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1)

Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Elterngeld, Alg I, Krankengeld, Renten, und vergleichbare Leistungen)

- nein ja
 ▶ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1)
 Art _____ von _____ bis _____

- nein ja
 ▶ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1)
 Art _____ von _____ bis _____

EINKOMMEN NACH DER GEBURT DES KINDES

Elternzeit

- Elternzeit von _____ bis _____
 Resturlaub von _____ Tagen
 ▶ Anlage 2

- Elternzeit von _____ bis _____
 Resturlaub von _____ Tagen
 ▶ Anlage 2

Einkommen aus Erwerbstätigkeit

- nein ja ab _____
 mit _____ Wochenstunden
 ▶ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1)
 Berufsausbildung bis: _____
 ▶ Bitte Nachweis beifügen
 Tagespflegeperson, Anzahl der Kinder: ____
 ▶ Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII)

- nein ja ab _____
 mit _____ Wochenstunden
 ▶ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1)
 Berufsausbildung bis: _____
 ▶ Bitte Nachweis beifügen
 Tagespflegeperson, Anzahl der Kinder: ____
 ▶ Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII)

Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Elterngeld Alg I, Krankengeld, Renten und vergleichbare Leistungen)

- nein ja
 ▶ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1)
 Art _____ von _____ bis _____

- nein ja
 ▶ Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage 1)
 Art _____ von _____ bis _____

Mutterschaftsgeld/
Arbeitgeberzuschuss/
vergleichbare Leistungen

- ▶ Nachweis immer beifügen, auch wenn der Vater der Antragsteller ist.
- kein Mutterschaftsgeld ▶ Nachweis der Krankenkasse ◀
- Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung ▶ Nachweis der Krankenkasse ◀
- a) Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld ▶ Nachweis des Arbeitgeber/ Anlage 2 ◀
- b) Dienstbezüge ab der Entbindung ▶ Nachweis der Dienststelle/ Anlage 2 ◀
- c) ausländische Familienleistungen ▶ Bescheinigung in deutscher Übersetzung ◀
- kein Anspruch auf die unter a) bis c) genannten Leistungen

I. Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG

► Seite 1 des Antrages

Elterngeld wird frühestens ab Geburt des Kindes und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Die Geburtsurkunde wird vom Standesamt mit dem Vermerk „Zur Beantragung von Elterngeld“ ausgestellt. Bei **Mehrlingsgeburten** bitte die Urkunde für jedes Kind aber nur **ein** Antragsformular einreichen, da nur ein geburtsbezogener Anspruch besteht.

Staatsangehörigkeit

Antragsteller, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Anspruch haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz, wenn die Freizügigkeitsberechtigung vorliegt.

Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt / Arbeitsverhältnis

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle. Angehörige eines in Deutschland stationierten Mitglieds der Truppen oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates hat keinen Anspruch auf Elterngeld. Sie unterliegen den Bestimmungen des entsendenden Staates. Es gibt hier jedoch wenige Ausnahmen. Informieren Sie sich bitte in Ihrer Elterngeldstelle.

Steht ein Elternteil in einem ausländischen Arbeitsverhältnis (auch Elternzeit) in einem EU/EWR-Staat/Schweiz, ist ein Anspruch auf Familienleistungen gegenüber diesem Beschäftigungsstaat gegeben. Diese Leistung ist mit dem inländischen Anspruch zu verrechnen.

Kindschaftsverhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

Grundsätzlich sind die leiblichen Eltern ihres Kindes anspruchsberechtigt. Beim Adoptivkind sind es die annehmenden Eltern. Nicht sorgeberechtigte Personen haben die schriftliche Einwilligung der sorgeberechtigten Person vorzulegen (Unterschrift unter dem Antrag).

Unverheiratete Väter haben Anspruch auf Elterngeld erst ab Beantragung der Feststellung der Vaterschaft. Dies ist schon vor der Geburt des Kindes möglich (Nachweis vom Jugendamt). Der Anspruch besteht dann auch schon, wenn die Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich. Der Anspruch endet jedoch spätestens mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit in den Haushalt aufgenommen haben.

Ein Antrag von Verwandten bis dritten Grades kann gestellt werden, wenn die Eltern aufgrund schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder gar Tod das Kind nicht betreuen können. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

► Seite 2 des Antrages

Antragstellung

Die Eltern können beide gleichzeitig in einem Formular den Antrag stellen. Ein Elternteil kann einen späteren Antrag vorerst auch nur anmelden. Die Anmeldung stellt keine wirksame Antragstellung dar, sondern dient lediglich der Information.

Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann oder unterbrochen wird (z.B. wegen Krankenhausaufenthaltes).

Weitere Kinder

Die Angabe der weiteren Kinder ist freiwillig, jedoch wegen eines eventuellen Erhöhungsbetrages erforderlich (**Geschwisterbonus**). Das Elterngeld erhöht sich um 10 %, mindestens um 75 Euro, wenn zwei Kinder unter 3 Jahren oder drei und mehr Kinder unter 6 Jahren in einem Haushalt mit der anspruchsberechtigten Person leben. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 14 Jahre bei Behinderung eines dieser Geschwisterkinder. Dies gilt nicht, wenn ein Erhöhungsbetrag aufgrund einer Mehrlingsgeburt zusteht. Hier erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich.

Familienstand

Diese ergänzenden Angaben dienen der Übermittlung an das Statistische Bundesamt.

Angaben zur Krankenversicherung

Bei Gesetzlicher Pflichtversicherung wird die beitragsfreie Zeit während des Elterngeldbezuges geprüft.

► Seite 3 des Antrages

Festlegung des Bezugszeitraums

Das Elterngeld kann für mindestens 2 Monate bis zu 12 Monate vom Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Für zwei weitere Monate (sogenannte Partnermonate) muss als Grundvoraussetzung eine Einkommensminderung gegenüber der Zeit vor der Geburt des Kindes vorliegen. Die Festlegung über die Dauer und Verteilung der beantragten Monate kann während des Bezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht ausgezahlte Beträge.

Die Monatsbeträge können durch die Eltern abwechselnd oder auch gleichzeitig bezogen werden. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Monate, in denen Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden, werden auf den gesamten Anspruchszeitraum angerechnet.

Auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums unter www.elterngeld-plus.de können Sie ausführliche Informationen zum Elterngeld Plus erhalten und unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner Vergleichsrechnungen durchführen, um eine Entscheidung zu finden, welche Leistungsart für Sie persönlich geeignet ist. Leistungsarten:

Basiselterngeld (Elterngeld + ggf. die sogenannten Partnermonate)

Elterngeld Plus (anstatt eines Basiselterngeldmonats werden zwei Monate beantragt), zur Höhe sh. hier unter II. Berechnung des Elterngeldes

Partnerschaftbonusmonate (vier zusätzliche Elterngeld Plus- Monate bei Teilzeittätigkeit beider Elternteile)

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten wählen oder diese miteinander kombinieren. Für ein und denselben Monat kann von einer Person jedoch nur eine Leistung beantragt werden. Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonusmonats nur noch ohne Unterbrechung von zumindest einem Elternteil bezogen werden.

Ein Elternteil alleine kann nur im Härtefall mehr als 12 Monate (Basis)Elterngeld beziehen, nämlich wenn das Kindeswohl durch den anderen Elternteil gefährdet wäre oder dem anderen Elternteil die Betreuung durch Krankheit unmöglich ist.

Alleinerziehende, die mehr als 12 Monate (Basis)Elterngeld beziehen möchten müssen nachweisen, dass sie die Voraussetzung für den Entlastungsbetrag nach § 24b Absatz 1 und 2 EStG (keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person) erfüllen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

► Seite 4 des Antrages

Festlegung des Elterngeldes nach den verschiedenen Leistungsarten

Bitte kreuzen Sie hier die gewünschten Monate an.

► Seite 5 des Antrages - Einkommensgrenzen für den Bezug von Elterngeld

Einkommen vor der Geburt des Kindes

Die Höhe des zustehenden Elterngeldes ergibt sich aus dem Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes.

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten ein (Basis)Elterngeld von 300 Euro monatlich.

Wurde in den zwölf Monaten vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (auch Ausbildung) erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des durchschnittlichen monatlichen (**Netto**) **Erwerbseinkommens** gezahlt (Höchstbetrag 1.800 €). Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit wird das letzte Veranlagungsjahr zugrunde gelegt.

Wurde Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit im Zwölf-Monatszeitraum oder im letzten steuerlich abgeschlossenen Veranlagungszeitraum erzielt, wird für beide Einkommensarten derselbe Bemessungszeitraum zugrunde gelegt, nämlich der letzte Veranlagungszeitraum (i.d.R. das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes).

Einkommen nach der Geburt des Kindes

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Im Durchschnitt des Lebensmonats dürfen 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Besuch von Schule oder Hochschule sowie eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar. Die Zeiten, in denen während einer Berufsausbildung, einem Studium etc. ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind anzugeben.

Tagespflegepersonen i.S.d. §23 SGB VIII, die nicht mehr als fünf Kinder in der Tagespflege betreuen gelten ebenfalls als nicht voll erwerbstätig.

Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Höhe der Pflichtstundenzahl. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes.

Soweit während des Elterngeldbezuges Erwerbseinkommen, Einkommen durch Gewinn oder Erwerbsersatzeinkommen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Rente wegen Erwerbsminderung, Elterngeld für ein älteres Kind) bezogen wird, ist dieses auf das Elterngeld anzurechnen.

Das Elterngeld wird als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II (Zahlung durch Jobcenter) ggf. unter Beachtung eines Freibetrages aus vorheriger Tätigkeit angerechnet.

Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Das laufend zu zahlende Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch dem Mutterschafts- oder Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen werden angerechnet.

► Seite 6 des Antrages

Hinweise / Mitteilungspflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung zur Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung von Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nach § 14 BEEG in Verbindung mit § 60 SGB I als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Geldbuße hierfür kann bis zu 2.000 Euro betragen. Zu Unrecht ausgezahltes Elterngeld wird zurückgefordert und ist zu erstatten.

II. Berechnung des Elterngeldes

Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der monatliche steuerpflichtige Bruttolohn aus dem Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt (Bemessungszeitraum). Zu den steuerpflichtigen Einkünften zählen auch pauschal versteuerte Einkünfte sowie solche, die im Rahmen einer Berufsausbildung erzielt werden.

Hiervon abgezogen wird jeweils 1/12 des Werbungskostenpauschalbetrages, der am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültig war. Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Merkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die im letzten Monat des Bemessungszeitraumes vorgelegen haben, ermittelt und abgezogen. Hat sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum geändert, gilt das Abzugsmerkmal, welches in den überwiegenden Monaten gegolten hat. Die Abzugsmerkmale den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entnommen.

Nicht berücksichtigt werden Einkünfte, die nicht im Inland und nicht innerhalb eines EU/EWR-Staates versteuert werden. Steuerfreie Einkünfte, sowie Einkünfte, die lohnsteuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelt werden (Sonderzuwendungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, einmalige Leistungsprämien, Tantiemen etc.), sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der Gewinn aus dem Gewinnermittlungszeitraum, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegen hat (Bemessungszeitraum). In der Regel ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt. Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Abzugsmerkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind, ermittelt und abgezogen (siehe Steuerermittlung). Es wird die Steuerklasse 4 zugrunde gelegt.

Steuerermittlung

Ermittlung von Steuern, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern

Die Ermittlung der Steuern erfolgt pauschaliert auf der Grundlage des am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültigen Programmablaufplanes (PAP) gem. § 39b Abs. 6 Einkommensteuergesetz unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsmerkmale wie z. B. der Kinderfreibeträge, der Steuerklasse und der Vorsorgepauschale.

Kirchensteuern werden einheitlich in Höhe von 8% der ermittelten Einkommensteuer errechnet, sofern die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist.

Die Steuerermittlung erfolgt einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit.

Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben

Berücksichtigt werden nur Abgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einrichtungen (z.B. Versorgungswerk). Folgende pauschalierte Abzüge werden vorgenommen:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung oder eine vergleichbare Einrichtung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Der Abzug erfolgt nur, wenn die berechnete Person in dem betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist, dann allerdings einheitlich für alle zu berücksichtigenden Einkunftsarten (nichtselbständige und selbständige Arbeit).

Das Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens gezahlt, höchstens jedoch 1.800 Euro monatlich. Für den Fall, dass das maßgebliche (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes geringer als monatlich 1.000 Euro war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent. War das maßgebliche (Netto)Erwerbseinkommen höher als monatlich 1.200 Euro, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind um 300 Euro. Leben noch weitere Kinder im gemeinsamen Haushalt steht eventuell ein Geschwisterbonus von 10 % des Elterngeldbetrages oder mindestens 75 Euro zu.

Anrechnung anderer Leistungen / Einkommen im Elterngeldbezug

- Mutterschaftsgeld und der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie
- Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen werden auf das Elterngeld angerechnet.

Auch vergleichbare ausländische Leistungen werden angerechnet, sowie Entgeltersatzleistungen oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrenten wie Witwen- und Waisenrenten). Der Mindestbetrag von 300 Euro (Basis)Elterngeld bleibt erhalten. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Entgeltersatzleistungen, die auf das Elterngeld anzurechnen sind, sind z.B. Mutterschaftsleistungen vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes, Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosenbeihilfe, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbeihilfe, Verletztengeld, Verletztenrente, Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Verdienstausschüttung, Existenzgründungszuschuss, vergleichbare ausländische Leistungen sowie vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit (höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Elterngeld-(Netto)-Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich, und des im Bezugszeitraum erzielten Elterngeld-(Netto)-Erwerbseinkommens errechnet. Wird an einzelnen Tagen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder (anteiliger) Jahresurlaub in Anspruch genommen oder fließt Gewinn aus selbständiger Tätigkeit zu, wird dieses Einkommen bei der Berechnung mit berücksichtigt. Die im Bemessungszeitraum zugrunde gelegten Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben gelten auch für den Bezugszeitraum.

Elterngeld Plus ist hauptsächlich für Eltern konzipiert, die während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeittätigkeit nachgehen möchten. Statt für einen Monat (Basis)Elterngeld zu beanspruchen, kann jeweils für zwei Monate Elterngeld Plus bezogen werden.

Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des (Basis)Elterngeldes, das zustünde, wenn während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 BEEG erzielt würden.

Beispiel:

Monatliches Einkommen vor der Geburt: 1.400 €, monatliches Einkommen aus Teilzeittätigkeit während des Bezugszeitraums: 560 €

(Basis)Elterngeld (ohne Teilzeittätigkeit): 1.400 € (Einkommen vor der Geburt) → davon 65% = 910 €/Monat

(Basis)Elterngeld (mit Teilzeittätigkeit): 1.400 € (Einkommen vor der Geburt) - 560 € (Einkommen aus Teilzeittätigkeit) = 840 € → davon 65% = 546 €/Monat

Elterngeld Plus steht in diesem Falle in Höhe von monatlich 455 € zu, also höchstens der Hälfte des (Basis)Elterngeldes ohne Teilzeittätigkeit (910 € / 2 = 455 €), jedoch über die doppelte Laufzeit.

Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich:

1. der Mindestbetrag,
2. der Mindestgeschwisterbonus,
3. der Mehrlingszuschlag sowie
4. die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.

Die Partnerbonusmonate berechnen sich wie Elterngeld Plus - Monate.

Antragsteller(in): Name, Vorname

Kind(er): Name, Vorname

Geburtsdatum:

1. Erklärung zum Einkommen vor der Geburt des Kindes (= Bemessungszeitraum)

Folgende Einkünfte wurden im **Zwölf-Monats-Zeitraum** vor der Geburt und/oder im **Kalenderjahr** vor der Geburt bezogen:

- Nichtselbstständige Arbeit (A)** ja seit _____ bzw. von _____ bis _____
 darunter waren folgende Einkünfte aus
 Minijob Midijob Berufsausbildung FSJ/FÖJ/BFD
- Selbstständige Arbeit (B)** ja seit _____ bzw. von _____ bis _____
- Gewerbebetrieb (B)** ja seit _____ bzw. von _____ bis _____
- Land- und Forstwirtschaft (B)** ja seit _____ bzw. von _____ bis _____

A1 Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt Ihres Kindes maßgeblich.

▶ *Bitte weisen Sie Ihr Einkommen lückenlos durch die Vorlage Ihrer Lohn- und Gehaltsnachweise für die entsprechenden Kalendermonate nach.*

Kalendermonate, in denen eine der folgend genannten Voraussetzungen erfüllt war, werden bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass sich der Zeitraum um die entsprechenden vollen Kalendermonate in die Vergangenheit verschiebt. Auf diese Verschiebung können Sie schriftlich verzichten, sofern sich diese für Ihre Elterngeldzahlung ungünstig auswirkt.

Im maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum hatte ich Einkommensminderung durch:

- Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes vom _____ bis _____
- Elterngeld für ein älteres Kind vom _____ bis _____
- schwangerschaftsbedingte Erkrankung vom _____ bis _____
- Wehrdienst oder Zivildienst vom _____ bis _____

▶ *Bitte fügen Sie Nachweise bei.*

Hatten Sie im Zwölf-Monats-Zeitraum oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes (im Regelfall ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) **zusätzlich Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**, richtet sich der Ermittlungszeitraum allein nach dem für die selbstständige Tätigkeit (weiter unter B1).

B1 Land- u. Forstwirtschaft / Gewerbebetrieb / selbstständige Arbeit

Für Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb (auch Photovoltaikanlage), selbstständige Arbeit ist der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes (Kalenderjahr) maßgeblich.

▶ *Als Nachweis fügen Sie bitte den Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes bei. Falls dieser noch nicht vorliegt, fügen Sie bitte den Einkommensteuerbescheid oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG aus dem Jahr zuvor bei.*

Sie haben die Möglichkeit, die Verschiebung des Bemessungszeitraumes zu beantragen, sofern im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes einer der nachfolgend aufgeführten Ereignisse und ein Einkommensminderung vorlag:

- Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes vom _____ bis _____
- Elterngeld für ein älteres Kind vom _____ bis _____
- schwangerschaftsbedingte Erkrankung vom _____ bis _____
- Wehrdienst oder Zivildienst vom _____ bis _____

▶ *Bitte fügen Sie Nachweise bei.*

Für die Einkommensermittlung ist dann das Kalenderjahr vor diesem Ereignis maßgeblich. ▶ *Einkommensteuerbescheid beifügen.*

- Eine Verschiebung auf das Veranlagungsjahr _____ wird beantragt.
- Ich entrichte eigenständig Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Versorgungswerk).

▶ *Bitte fügen Sie Nachweise bei.*

- Ich bin kirchensteuerpflichtig. Anzahl der Kinderfreibeträge _____

2. Erklärung zum Einkommen nach der Geburt des Kindes (= Bezugszeitraum)

A2 Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Elterngeld vom _____ bis _____

Es werden Einkünfte erzielt aus

- Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden bei einer 5-/6-/__ Tage-Woche
- einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en

▶ *Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigung.*

B2 Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Voraussichtliche Einnahmen im Bezugszeitraum

- | Einkunftsart | durchschnittlich mtl. | Wochenstunden |
|--|-----------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> Selbstständige Arbeit | | |
| von _____ bis _____ | _____ EURO | _____ |
| <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb | | |
| von _____ bis _____ | _____ EURO | _____ |
| <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft | | |
| von _____ bis _____ | _____ EURO | _____ |

▶ *Die voraussichtlichen Einnahmen in diesem Zeitraum sind zunächst durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung). Zur abschließenden Feststellung des zu berücksichtigenden Gewinns ist eine Gewinnermittlung vorzulegen, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz entspricht.*

▶ *Bitte erklären Sie, welche Vorkehrungen Sie getroffen haben, um den Betrieb/ das Gewerbe aufrecht zu erhalten.*

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsteller(in): Name, Vorname

Kind(er): Name, Vorname

Geburtsdatum:

1. Erklärung zum Einkommen vor der Geburt des Kindes (= Bemessungszeitraum)

Folgende Einkünfte wurden im **Zwölf-Monats-Zeitraum** vor der Geburt und/oder im **Kalenderjahr** vor der Geburt bezogen:

- Nichtselbstständige Arbeit (A)** ja seit _____ bzw. von _____ bis _____
 darunter waren folgende Einkünfte aus
 Minijob Midijob Berufsausbildung FSJ/FÖJ/BFD
- Selbstständige Arbeit (B)** ja seit _____ bzw. von _____ bis _____
- Gewerbebetrieb (B)** ja seit _____ bzw. von _____ bis _____
- Land- und Forstwirtschaft (B)** ja seit _____ bzw. von _____ bis _____

A1 Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt Ihres Kindes maßgeblich.

▶ *Bitte weisen Sie Ihr Einkommen lückenlos durch die Vorlage Ihrer Lohn- und Gehaltsnachweise für die entsprechenden Kalendermonate nach.*

Kalendermonate, in denen eine der folgend genannten Voraussetzungen erfüllt war, werden bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass sich der Zeitraum um die entsprechenden vollen Kalendermonate in die Vergangenheit verschiebt. Auf diese Verschiebung können Sie schriftlich verzichten, sofern sich diese für Ihre Elterngeldzahlung ungünstig auswirkt.

Im maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraum hatte ich Einkommensminderung durch:

- Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes vom _____ bis _____
- Elterngeld für ein älteres Kind vom _____ bis _____
- schwangerschaftsbedingte Erkrankung vom _____ bis _____
- Wehrdienst oder Zivildienst vom _____ bis _____

▶ *Bitte fügen Sie Nachweise bei.*

Hatten Sie im Zwölf-Monats-Zeitraum oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes (im Regelfall ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) **zusätzlich Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**, richtet sich der Ermittlungszeitraum allein nach dem für die selbstständige Tätigkeit (weiter unter B1).

B1 Land- u. Forstwirtschaft / Gewerbebetrieb / selbstständige Arbeit

Für Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb (auch Photovoltaikanlage), selbstständige Arbeit ist der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes (Kalenderjahr) maßgeblich.

▶ *Als Nachweis fügen Sie bitte den Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes bei. Falls dieser noch nicht vorliegt, fügen Sie bitte den Einkommensteuerbescheid oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG aus dem Jahr zuvor bei.*

Sie haben die Möglichkeit, die Verschiebung des Bemessungszeitraumes zu beantragen, sofern im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes einer der nachfolgend aufgeführten Ereignisse und ein Einkommensminderung vorlag:

- Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes vom _____ bis _____
- Elterngeld für ein älteres Kind vom _____ bis _____
- schwangerschaftsbedingte Erkrankung vom _____ bis _____
- Wehrdienst oder Zivildienst vom _____ bis _____

▶ *Bitte fügen Sie Nachweise bei.*

Für die Einkommensermittlung ist dann das Kalenderjahr vor diesem Ereignis maßgeblich. ▶ *Einkommensteuerbescheid beifügen.*

- Eine Verschiebung auf das Veranlagungsjahr _____ wird beantragt.
- Ich entrichte eigenständig Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Versorgungswerk).
- ▶ *Bitte fügen Sie Nachweise bei.*
- Ich bin kirchensteuerpflichtig. Anzahl der Kinderfreibeträge _____

2. Erklärung zum Einkommen nach der Geburt des Kindes (= Bezugszeitraum)

A2 Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Elterngeld vom _____ bis _____

Es werden Einkünfte erzielt aus

- Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden bei einer 5-/6-/___ Tage-Woche
- einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en

▶ *Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigung.*

B2 Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Voraussichtliche Einnahmen im Bezugszeitraum

- | Einkunftsart | durchschnittlich mtl. | Wochenstunden |
|--|-----------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> Selbstständige Arbeit | | |
| von _____ bis _____ | _____ EURO | _____ |
| <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb | | |
| von _____ bis _____ | _____ EURO | _____ |
| <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft | | |
| von _____ bis _____ | _____ EURO | _____ |

▶ *Die voraussichtlichen Einnahmen in diesem Zeitraum sind zunächst durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung). Zur abschließenden Feststellung des zu berücksichtigenden Gewinns ist eine Gewinnermittlung vorzulegen, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz entspricht.*

▶ *Bitte erklären Sie, welche Vorkehrungen Sie getroffen haben, um den Betrieb/ das Gewerbe aufrecht zu erhalten.*

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsteller/in: Name, Vorname

Kind(er): Name, Vorname(n)

Geburtsdatum:

Arbeitgeberbescheinigung

Antragsteller(in) ist/ war bei uns beschäftigt
 seit: _____, bei einer Arbeitszeit von _____ Wochenstunden,
 unbefristet / befristet bis _____.

Elternzeit wurde beantragt für die Zeit
 vom _____ bis _____.

Teilzeittätigkeit wird im Elterngeldbezug ausgeübt
 vom _____ bis _____
 bei einer Arbeitszeit von _____ Wochenstunden und einer 5- / 6- / ____/ Tage-Woche.

Prognose für Teilzeittätigkeit im Elterngeldbezug :

Teilzeit	Monat/Jahr	Bruttoarbeitslohn (Steuerbrutto)	Pauschal versteuerte Einkünfte (einschließlich Sach- bezüge)	Einkünfte aus Midijob (Gleitzoneberechnung für SV-pflichtige Einkünfte)	Einkünfte aus Minijob (pauschal versteuerte Einkünfte)

Weitere Angaben, wenn die Kindesmutter die Antragstellerin ist:

- anteiliger **Jahresurlaub** im Anschluss an die Mutterschutzfrist
 vom _____ bis _____
 bei einer vorgeburtlichen Arbeitszeit von _____ Wochenstunden und einer 5- / 6- / ____/ Tage-Woche.
- die Kindesmutter hat Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld / beamten- bzw. soldatenrechtliche Bezüge für die Zeit der Mutterschutzfrist
- vom _____ bis _____ kalendertäglicher Zahlbetrag _____ Euro
 vom _____ bis _____ kalendertäglicher Zahlbetrag _____ Euro
 vom _____ bis _____ kalendertäglicher Zahlbetrag _____ Euro
 vom _____ bis _____ kalendertäglicher Zahlbetrag _____ Euro
 vom _____ bis _____ kalendertäglicher Zahlbetrag _____ Euro
- die Kindesmutter hat keinen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss / erhält keine beamten- bzw. soldatenrechtliche Bezüge in der Mutterschutzfrist

 Datum, Unterschrift des Arbeitgebers/ Dienstherrn

 Stempel Arbeitgeber/ Dienstherr

Kindesmutter: Name, Vorname

Geburtsdatum:

Antragsteller/in:

(nur wenn nicht Kindesmutter) Name, Vorname

Geburtsdatum:

Kind(er):

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum:

**Von der Krankenkasse auszufüllen
(nur wenn noch keine Bescheinigung ausgestellt wurde)**

Mitgliedsnummer _____

die Kindesmutter hat Anspruch auf Mutterschaftsgeld

vom _____ bis _____ kalendertäglicher Zahlbetrag _____ Euro

vom _____ bis _____ kalendertäglicher Zahlbetrag _____ Euro

die Kindesmutter hat keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld

Datum, Unterschrift der Krankenkasse

Stempel der Krankenkasse